Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: **21. November 2013** Nr.: **31/2013**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
84	15.11.2013	Bebauungsplan Nr. 72 „Biogasanlage Hollich“ – Aufstellung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 25.11.2013 bis 23.12.2013	354-357
85	15.11.2013	72. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48c „Neustraße-Ost“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 29.11.2013 bis 10.01.2014	358-361
86	15.11.2013	Bebauungsplan Nr. 48c „Neustraße-Ost“ – Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 29.11.2013 bis 10.01.2014	362-365

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Haupt- und Personalamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Stadtbücherei, Markt 19, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de" direkt eingesehen werden.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 72 „Biogasanlage Hollich“ – Aufstellung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: 1. Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 25.11.2013 bis 23.12.2013

1. Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für das Grundstück Flur 61, Flurstück 126 in der Gemarkung Burgsteinfurt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 mit der Bezeichnung „Biogasanlage Hollich“ gemäß § 2 (1) BauGB als „Sondergebiet“ beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sind durchzuführen."

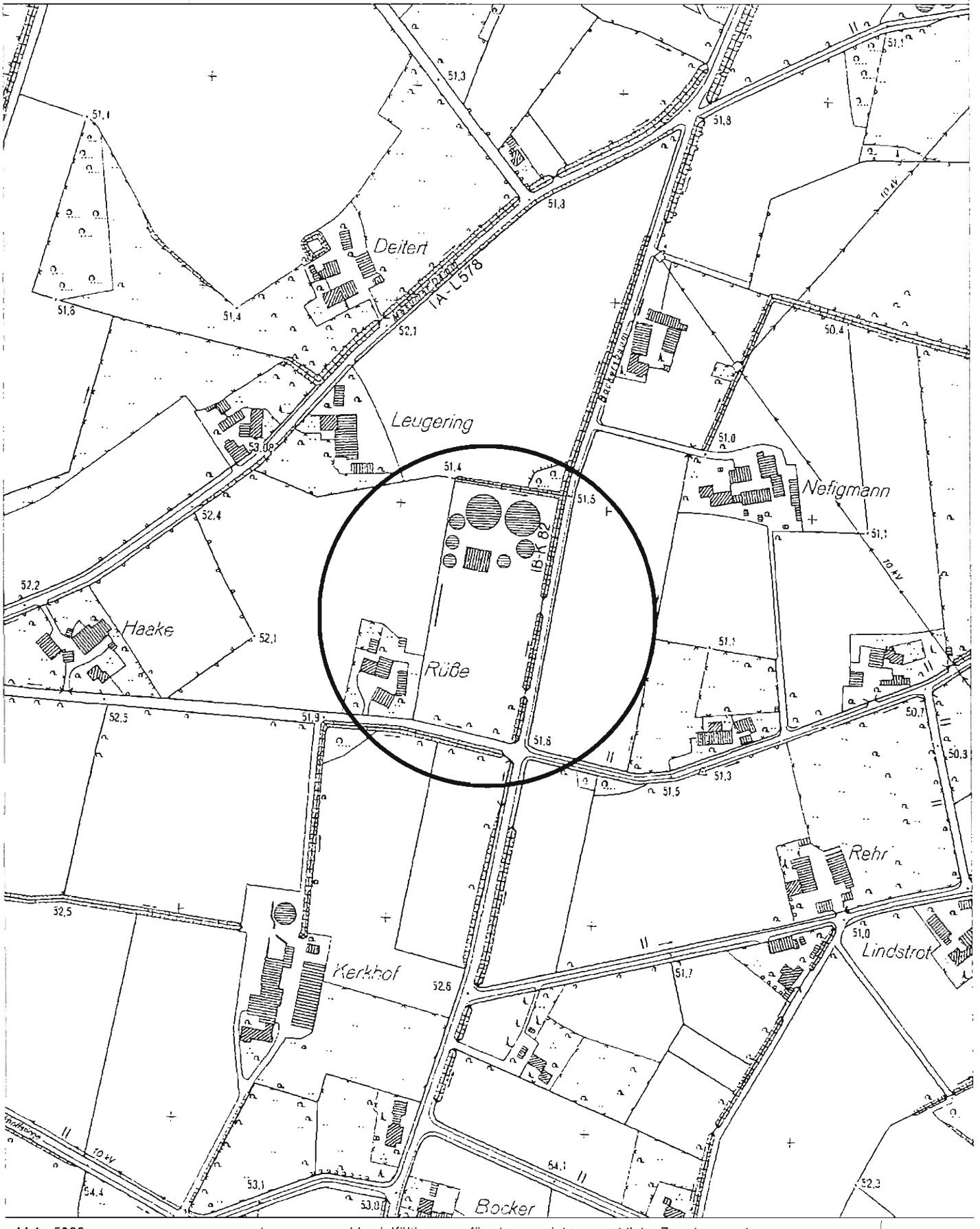
Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

Datum: 31.08.2011

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



M 1 : 5000

Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

Datum: 31.08 2011

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



Bebauungsplan Nr. 72
„Biogasanlage Hollich"
- Geltungsbereich -

M 1 2000

1cm = 20 m

Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung sowie Umweltbericht liegen im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 237 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **25.11.2013 bis 23.12.2013** während der Dienststunden im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 237 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - in der zurzeit geltenden Fassung - ist zusätzlich zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in den Bebauungsplanentwurf, die Begründung, den Umweltbericht sowie in die Geruchsimmissionsprognose und das Wärmeg auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren", möglich.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 14. November 2013

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/nh

Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

72. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48c „Neustraße-Ost" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 29.11.2013 bis 10.01.2014

Änderungs- und Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 beschlossen, den 72. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48c „Neustraße-Ost" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst, gem. § 3 (2) BauGB mit der Begründung mit folgendem Inhalt öffentlich auszulegen.

„Die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf / Zweckbestimmung Postdienst" für das Grundstück Flur 15, Flurstück 319, Gemarkung Borghorst, wird geändert in „Gemischte Baufläche".

Die Darstellung „Gemischte Baufläche / Zweckbestimmung zentraler öffentlicher Parkplatz" für die Grundstücke Flur 15, Flurstücke 185 tlw., 186 tlw., 187 und 188 tlw., Gemarkung Borghorst, wird geändert in „Fläche für den Gemeinbedarf / Zweckbestimmung Feuerwehr".

Die Darstellung „Wohnbaufläche" für die Grundstücke Flur 15, Flurstücke 185 tlw., 186 tlw., 177, 188 tlw. und 176, Gemarkung Borghorst, wird geändert in „Fläche für den Gemeinbedarf / Zweckbestimmung Feuerwehr".

Die Darstellung „Wohnbaufläche" für die Grundstücke Flur 15, Flurstücke 156 – 158, 168 – 170, 239, 196, 197, 314 und 315, Gemarkung Borghorst, wird geändert in „Gemischte Baufläche".

Die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf / Zweckbestimmung Feuerwehr" für die Grundstücke Flur 15, Flurstücke 171, 297 tlw. und 318, Gemarkung Borghorst, wird geändert in „Gemischte Baufläche"."

Änderung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasste zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gem. § 1 (8) BauGB vom 03.05.2012 die Flurstücke 319, 184 tlw., 185-187, 176-177 der Flur 15, Gemarkung Borghorst.

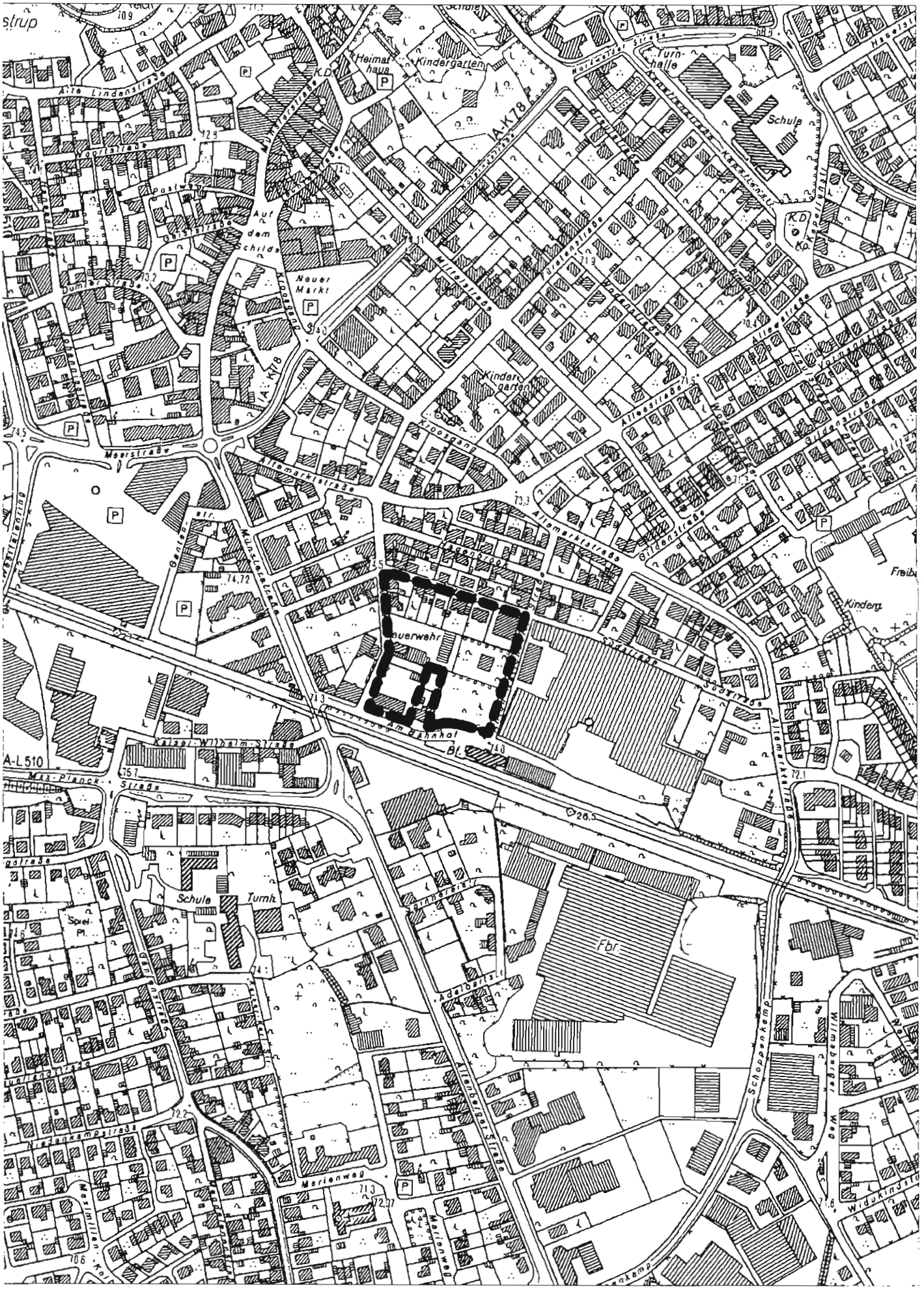
In der Sitzung des Rates vom 26.09.2013 wurden folgende Änderung und Erweiterung des vorgenannten Geltungsbereiches beschlossen:

"Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird um die Flurstücke 156-158, 168-170, 239, 196, 197, 314 und 315 sowie 171, 297 und 318, Flur 15, Gemarkung Borghorst, erweitert.

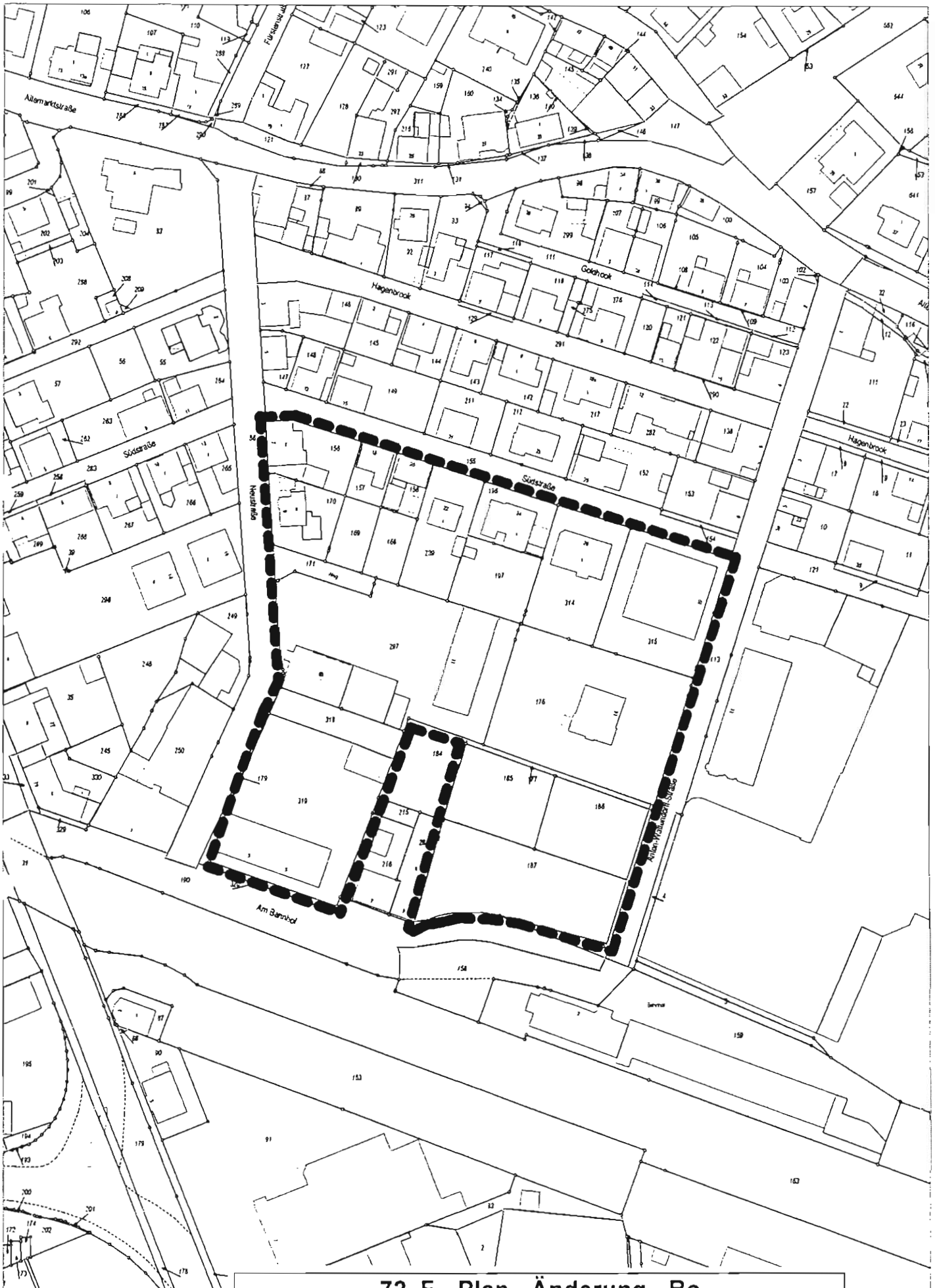
Die Teilfläche des Flurstückes 184, Flur 15, Gemarkung Borghorst, wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen."

Der Teilgeltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)



72. F - Plan - Änderung - Bo

für einen Teilbereich des B-Planes Nr. 48c "Neustraße-Ost"
Flurkarte mit Teilgeltungsbereich (ohne Maßstab)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschließlich Umweltbericht)

in der Zeit vom 29.11.2013 bis zum 10.01.2014 (einschließlich)

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 237 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus in der Zeit vom 24.12.2013 bis zum 01.01.2014 (einschließlich) geschlossen ist.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise erledigt werden kann.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht, erstellt durch das Büro "arbeitsgruppe raum & umwelt" (aru) vom 14.11.2013, mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstigen Sachgütern.

Umweltbezogene Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung nicht vor. Weitergehende Umweltinformationen, auf die hinzuweisen wäre, liegen nicht vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 237 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren", möglich.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 19. November 2013

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 61-20-02/nh

In Vertretung

Niewerth
Techn. Beigeordneter

(Abl. 31/2013/85)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48c „Neustraße-Ost“ - Aufstellung - der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 29.11.2013 bis 10.01.2014

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Aufstellungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 48c „Neustraße-Ost“ gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wurde gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48c „Neustraße-Ost“ beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Ausgehend vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 86 in östlicher Richtung verlaufend, durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 86 bis 89, 92 bis 94, 111, 299, 98 bis 100, 102 bis 104 *(alle Flur 15)* und 113 *(Flur 16)*;

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 113, 4 und 158 *(alle Flur 16)*;
Süden:
durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 158 *(Flur 16)*, und ca. 80,00 m der südlichen Grenze des Flurstückes 190 *(Flur 15)*;

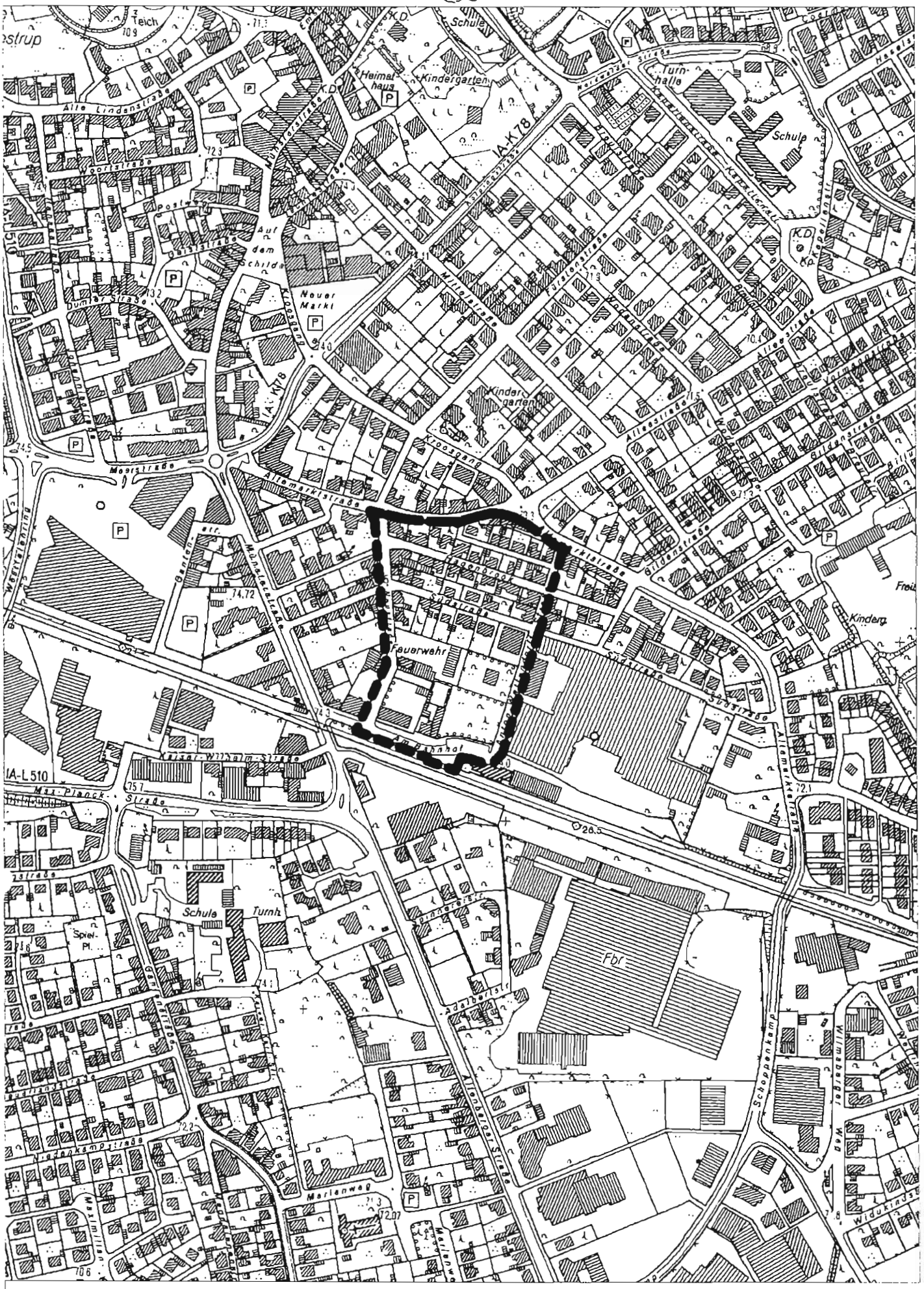
Westen:

vom zuvor genannten Punkt in nördlicher Richtung abknickend, das Flurstück 190 *(Flur 15)* durchschneidend; weiter durch die westliche Grenze des Flurstückes 86 *(Flur 15)*.
Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

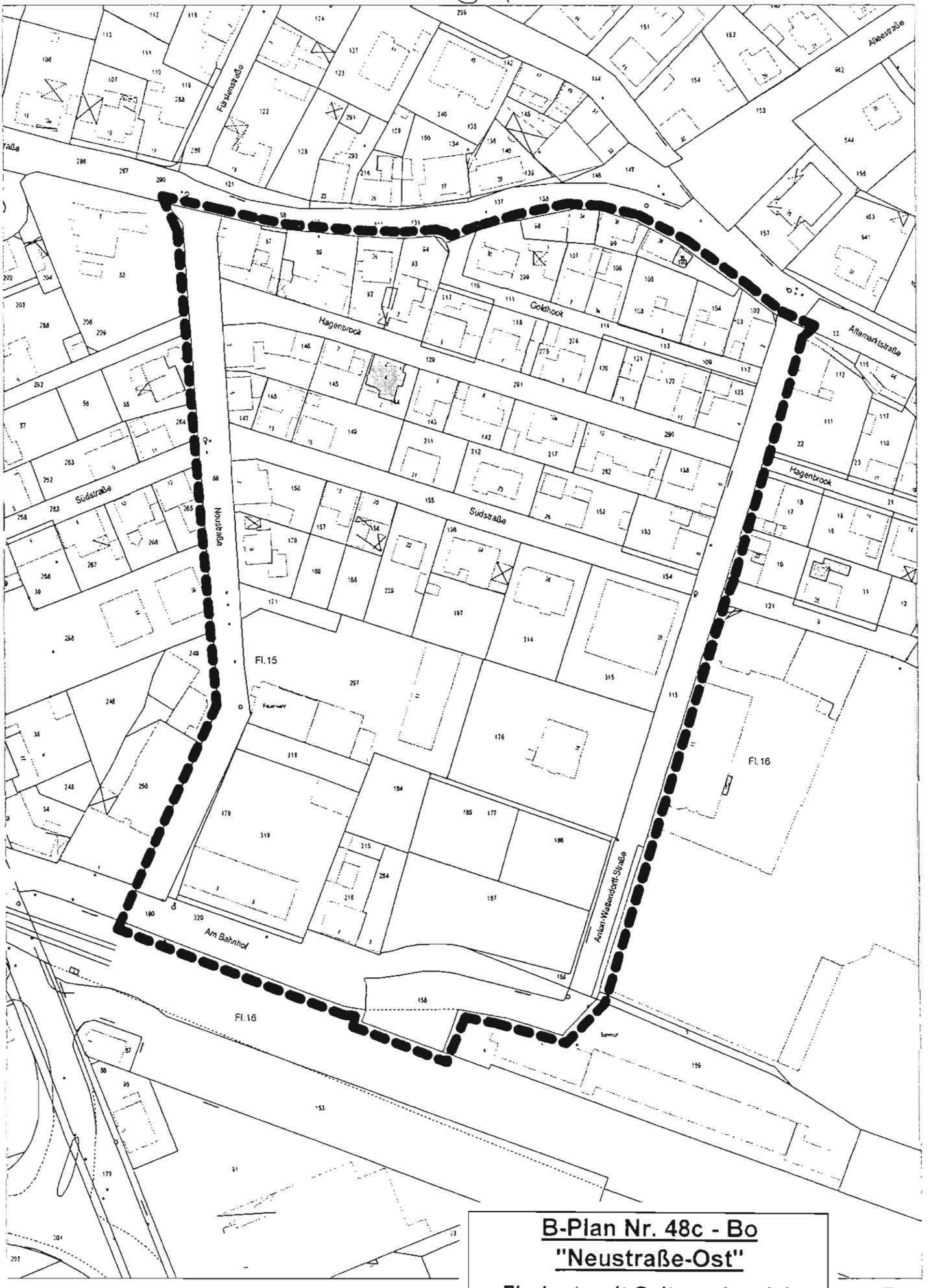
Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 36 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48c "Neustraße-Ost" ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)



B-Plan Nr. 48c - Bo
"Neustraße-Ost"

- Flurkarte mit Geltungsbereich -

(ohne Maßstab)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (inkl. Umweltbericht, Artenschutzvorprüfung und Schalltechnische Untersuchung)

in der Zeit vom 29.11.2013 bis 10.01.2014 (einschließlich)

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 237 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus in der Zeit vom 24.12.2013 bis zum 01.01.2014 (einschließlich) geschlossen ist.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht, erstellt durch das Büro "arbeitsgruppe raum & umwelt" (aru) vom 13.11.2013, mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstigen Sachgütern,
- Artenschutzvorprüfung Stufe I, erstellt durch das Büro "arbeitsgruppe raum & umwelt" (aru) vom 12.11.2013, mit Informationen zu den Auswirkungen der Maßnahmen auf die Lebensräume planungsrelevanter Tierarten,
- Schalltechnische Untersuchung, erstellt durch das Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge GmbH, Oktober 2013, mit Beurteilungen der Lärmsituation,
- die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Themen Immissionsschutz und Eisenbahnverkehr.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:
Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 237 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren", möglich.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 19. November 2013

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/nh

In Vertretung

Niewerth
Techn. Beigeordneter

(Abl: 31/2013/86)